

Info, 06.12.2011

Rundschreiben Nr. 10

Themen: - ICI

- Treibstoffkarte**
- In eigener Sache**

Einzahlung Immobiliensteuer ICI – 2.Rate

Die Einzahlung der Immobiliensteuer ICI hat in zwei Raten zu erfolgen; die erste Rate ist innerhalb 16.06.2011 eingezahlt worden. Die Einzahlung ist getrennt nach Gemeinden vorzunehmen.

Sollten sich im 2. Halbjahr 2011 Veränderungen bei Ihrem Immobilienbesitz ergeben haben, ersuchen wir Sie um sofortige Mitteilung, da diese bei der Berechnung der 2. Rate der ICI berücksichtigt werden müssen.

Die Zahlung der **2. Rate** ist innerhalb **16. Dezember 2011** vorzunehmen. Der Großteil der Gemeinden berechnet die ICI selbst und sendet die ausgefüllten Posterlagsscheine zu.

Kunden welche schon für die 1. Rate die Posterlagsscheine der Gemeinde benutzt haben, sollten auch für die 2. Rate die zugesandten Erlagsscheine der Gemeinde verwenden (außer es hat sich der Immobilienbesitz im Jahr 2011 verändert).

Kunden welche den F24 Vordruck von uns verwendet haben, können das F24 für die zweite Rate in unserem Büro abholen bzw. es wird ihnen gemailt oder gefaxt. Kunden welche eine Mwst. Position besitzen, können bekanntlich das F24 nur mehr auf elektronischem Wege bezahlen. Wir führen die elektronische Bezahlung für jene Kunden durch, welche uns die Ermächtigung dafür erteilt haben.

Information zur korrekten Erstellung und Verbuchung der Treibstoffkarte

Unternehmer und Freiberufler, die Aufwendungen für Treibstoffe steuerlich abziehen wollen, müssen eine Treibstoffkarte führen. Die Mehrwertsteuer ist nur für LKW's, Busse und Pkw's der Vertreter zur Gänze abzugsfähig. Dasselbe gilt auch für die Einkommenssteuern. Generell gilt ein beschränkter Abzug von Treibstoffkosten in der Höhe von 40 % für die Einkommenssteuern und die Mehrwertsteuer.

Jeder Unternehmer und Freiberufler kann die Treibstoffkarte monatlich oder trimestral ausfüllen, unabhängig von der Periodizität der Mehrwertsteuerabrechnung.

Bei Bezahlung des Treibstoffs an der Tankstelle wird vom Tankwart in der Treibstoffkarte der Betrag, das Datum, der Stempel der Tankstelle und die Unterschrift des Tankwarts eingetragen.

Weiters ist auf der Treibstoffkarte folgendes anzugeben: die Daten des Unternehmens oder Freiberuflers, Kilometerstand (nur für Unternehmen Pflicht – nicht für Freiberufler), Zeitraum, den Typ und das Kennzeichen des Fahrzeuges.

Bei lückenhafter Erstellung der Treibstoffkarte können wir diese nicht in die Buchhaltung eintragen, da bei einer Kontrolle von Seiten des Finanzamtes mit Strafen zu rechnen ist.

Unter Treibstoff versteht man alle Arten von Benzin (Normal, Super und Bleifrei), Diesel, Kraftstoffgemisch (Mischela), Methangas und Gpl.

Für Maschinen, die nicht auf öffentlichen Straßen zugelassen sind und für Maschinen, die sich nicht von selbst fortbewegen können, aber trotzdem Treibstoff benötigen, findet die Treibstoffkarte keine Anwendung.

Die Treibstoffkarte dient als Ersatz für die Rechnung der Tankstelle. Wird hingegen der Treibstoff mit Bancomatkarte, Kreditkarte oder Prepaidkarte bezahlt, muss keine Treibstoffkarte für die steuerliche Abzugsfähigkeit erstellt werden.

Wenn ein Abkommen mit einer Treibstoffgesellschaft (z. B. Agip) besteht und beim Tanken mit Magnetkarte bezahlt wird, stellt die Gesellschaft an den Unternehmer periodisch eine Rechnung aus. In diesem Fall ist keine Treibstoffkarte zu führen.

Die Mehrwertsteuer auf Treibstoffkosten vom Ausland (Stempel der ausländischen Tankstelle) ist nicht abzugsfähig und die Spesen werden inklusive Mehrwertsteuer als Kosten verbucht.

In eigener Sache

In der Weihnachtszeit bleibt unser Büro vom 26.12.2011 bis 01.01.2012 geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner